

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen  
Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.

(Vom 23. September 1925.)

*Geehrte Herren!*

Vom Wunsche geleitet, die Beglaubigung der Auszüge oder Ausfertigungen von Zivilstandsakten abzuschaffen, die in der Schweiz oder in Belgien ausgestellt worden und bestimmt sind, im andern Vertragslande zu irgendwelchen Zwecken geltend gemacht zu werden, haben der Schweizerische Bundesrat und die Belgische Regierung durch Erklärung vom 3. September 1925 folgendes vereinbart:

#### Art. 1.

Damit die in dem einen der beiden Länder ausgestellten Auszüge oder Ausfertigungen von Zivilstandsakten im anderen Lande als rechtmässig anerkannt werden, ist keinerlei Beglaubigung erforderlich unter der Bedingung, dass diese Auszüge oder Ausfertigungen vom Registerführer oder von seinem Bevollmächtigten oder Stellvertreter als richtig bescheinigt und mit dem Stempel seiner Amtsstelle versehen sind oder dass sie den Stempel und die Unterschrift des Zivilstandsbeamten tragen, der sie ausgestellt hat.

#### Art. 2.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. November 1925 in Kraft.

Die Erklärung ist veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung, neue Folge, Bd. XLI, Seite 633, und im Bundesblatte 1925, Bd. III, Seite 74.

Indem wir Sie ersuchen, Ihre Zivilstandsbeamten und Ihre Beglaubigungsstellen davon zu verständigen, machen wir besonders darauf aufmerksam, dass die Befreiung von der Beglaubigungspflicht nur die Auszüge oder Ausfertigungen von Standesakten betrifft, die von Zivilstandsbeamten ausgestellt worden sind. Akten, die zwar auch auf den bürgerlichen Stand einer Person Bezug haben, aber von einer andern Urkundsperson herrühren, wie z. B. eine von einem Notar beurkundete Anerkennung eines ausser-ehelichen Kindes, müssen wie bis dahin begläubigt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:*  
**Häberlin.**

## Die Verwertung der diesjährigen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 25. September 1925 betreffend die rationelle Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung erlässt die Alkoholverwaltung folgende

### Bestimmungen

betreffend die Beitragsleistung an den Transport und eine allfällig nötige  
Einlagerung von inländischen Speisekartoffeln:

#### Anmeldung.

1. Brennereigenossenschaften, Genossenschaften der Produzenten und Konsumenten, sowie Handelsorganisationen und private Handelsfirmen, die sich mit dem Ankauf und dem Verkauf von inländischen Speisekartoffeln befassen und auf die unter Ziffer 6 hiernach erwähnten Beiträge Anspruch erheben wollen, haben sich im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 25. September 1925 bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern schriftlich anzumelden.

#### Produzentenpreis.

2. Für gesunde, gut sortierte inländische Speisekartoffeln haben die unter Ziffer 1 genannten Aufkäufer dem Produzenten bis auf weiteres einen Preis von zirka Fr. 8.50 bis Fr. 11 per 100 kg, je nach Sorte und Gegend, beim Produzenten angenommen oder franko Abgangsstation geliefert, zu bezahlen.

#### Vermittlerzuschlag.

3. Der Preiszuschlag für die Vermittlung von inländischen Speisekartoffeln soll unter normalen Verhältnissen 50 Rappen per 100 kg nicht übersteigen.

#### Kartoffeltransporte.

4. Der Transport von Kartoffelsendungen hat aus den Produktionsgebieten mit erheblichen Ernteüberschüssen nach Gegenden mit unzureichender eigener Produktion zu erfolgen. Speditionen von einem Produktionsgebiet ins andere sind zu vermeiden. Die Konsumplätze sind nach Möglichkeit aus den zunächst gelegenen Produktionsgebieten zu versorgen.

#### Sortierung der Kartoffeln.

5. Die gelieferte Ware hat den handelsüblichen Anforderungen an gute Speisekartoffeln zu entsprechen und ist soviel als möglich nach Sorten getrennt zu verladen.

Den Produzenten ist dringend zu empfehlen, die geernteten Kartoffeln im Tenn, Schopf, unter Vorschermen etc. einige Zeit gut abtrocknen zu lassen und sie vor der Ablieferung nochmals zu sortieren.

### Frachtrückvergütung.

6. Die **Bahnfracht** von Kartoffelsendungen in Wagenladungen von 5000 kg an wird unter den vorstehenden Voraussetzungen bis auf weiteres von der Alkoholverwaltung übernommen. Die Alkoholverwaltung behält sich vor, eventuell später nach vorheriger Bekanntmachung eine Reduktion der Frachtrückerstattung vorzunehmen.

Die unter Ziffer 1 erwähnten Kartoffelaufkäufer haben behufs Erwirkung der Frachtrückerstattung Verzeichnisse vorzulegen, aus denen sich die von ihnen den Produzenten bezahlten Preise, die von jedem Produzenten gelieferten Mengen sowie die Adressen der Produzenten entnehmen lassen, welche die Kartoffeln geliefert haben. Die Alkoholverwaltung kann zwecks Überprüfung dieser Verzeichnisse auch die bezüglichen Wagscheine bzw. Quittungen einverlangen.

Die ausgelegte Fracht ist durch die Original- oder Duplikatfrachtbriefe nachzuweisen, aus denen der ausgelegte Frachtbetrag, das Gewicht der Sendung und die Adresse des Empfängers ersichtlich sind. Im weitern sind die Verkaufspreise jeder Sendung anzugeben und auf Verlangen durch Fakturenkopien zu belegen.

Die **Abrechnungen** mit den erforderlichen Belegen sind der Alkoholverwaltung **spätestens bis 30. November 1925** einzureichen.

7. Hinsichtlich der Einlagerung von Speisekartoffeln sowie über die Verwertung von Futterkartoffeln bleiben besondere Abmachungen vorbehalten.

Bern, den 25. September 1925.

*Eidgenössische Alkoholverwaltung:*

**Tanner.**

### Nachtrag zum Verzeichnis\*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

**Kanton Thurgau.**

Neue Ermächtigung.

61. Darlehenskasse Sirnach und Umgebung.

Bern, den 24. September 1925.

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

\*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

## Mitteilung des eidgenössischen Finanzdepartements.

Mit Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1920 sind die im Jahre 1914 als Banknoten ausgegebenen Bundeskassenscheine zu 5, 10 und 20 Franken aus dem Verkehr zurückgerufen worden. Die Einlösungsfrist für diese Noten geht mit dem 30. November 1925 zu Ende. Die Bevölkerung wird daher eingeladen, die noch vorhandenen Scheine der eidgenössischen Staatskasse in Bern zum Umtausch einzusenden. Nach dem 30. November 1925 findet keine Einlösung mehr statt. Der Gegenwert der bis zu diesem Tage nicht vorgewiesenen Scheine wird dem schweizerischen Invalidenfonds zugewiesen. (2.).

## Übersicht über die eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann zum Preise von Fr. 1. — (zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) die

## Übersicht über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren

(von 1909—1925)

und über die

## eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

nachgeführt auf 1. Juli 1925, in einer Broschüre vereinigt bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

## Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Neu bereinigt auf 1. Juli 1925. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist soeben erschienen und kann daselbst bezogen werden

## Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente und Verwaltungsabteilungen, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis 50 Cts.

*Bei Zustellung per Post 60 Cts.; Zustellung gegen Nachnahme 75 Cts.*

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

## **Bundesrechtspflege**

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

### Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.  
Ingress und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

**Preis steif broschiert Fr. 2. 50**  
(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

**Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.**

## Eidgenössischer Staatskalender 1925.

Der eidgenössische Staatskalender pro 1925 ist erschienen und kann solange Vorrat bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 2.50 (broschiert), zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische Staatskalender enthält das Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland und des Auslandes in der Schweiz, der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung nach Departementen geordnet, der höhern Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes, der Behörden und höhern Beamten der Bundesbahnen, der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Direktoren und Beamten der internationalen Bureaux.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Lieferung von Dienstkleidungen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eröffnet die Konkurrenz über die Lieferung der nachbezeichneten Uniformstücke für das Personal des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches:

**33 Paar Gehhosen** aus Zolldiagonal. **33 Blusen** aus Manteltuch, Serie 3 der schweizerischen Bundesbahnen, mit Umlegkragen, Krawatte und Gurt. **6 Pelerinen** aus Manteltuch, Serie 3 der schweizerischen Bundesbahnen (so lang, dass sie beim Reiten bis auf den obern Rand des Steigbügels reichen). **33 Mützen**, Material und Form nach Modell. Eine Musteruniform kann im eidgenössischen Bekleidungsmagazin auf dem Beundenfeld in Bern besichtigt werden. Tücher und Konfektion unterliegen der eidgenössischen Kontrolle. Massabnahme für jeden einzelnen, allfällige Korrekturen, Bezeichnung jedes Kleidungsstückes mit Buchstaben und Nummer, sowie Verpackung und Transport nach Avenches fallen zu Lasten des Lieferanten.

Lieferungstermin: 22. Dezember 1925.

Lieferungsangebote sind bis zum 17. Oktober 1925 an die unterzeichnete Amtsstelle zu richten.

Bern, den 28. September 1925.

(2.).

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,  
Abteilung für Landwirtschaft.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1925
Date	
Data	
Seite	170-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.